



# Marktgemeinde Neudau

Politischer Bezirk: Hartberg - Fürstenfeld

Hauptplatz 1, 8292 Neudau

Tel: 03383/2225, Fax: 03383/2225/4

E-Mail: [gde@neudau.gv.at](mailto:gde@neudau.gv.at)

Web: [www.neudau.gv.at](http://www.neudau.gv.at)

Neudau, am 4. Mai 2020

Liebe Gemeindebewohnerinnen und Gemeindebewohner!

Nach und nach verstärkt sich wieder das (öffentliche) Leben - auch in unserer Marktgemeinde Neudau. Dank Ihrer Mithilfe und vorbildlichem Einhalten der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen konnte das Ausbreiten des Corona-Virus in unserer Marktgemeinde Neudau nahezu verhindert werden. Durch unser aller Verhalten hat sich die Ausbreitungskurve in ganz Österreich wesentlich verflacht und wurden auf der Bundes- und Landesebene folgende Lockerungsmaßnahmen beschlossen:

## Öffentliche Orte:

- Das Betreten öffentlicher Orte im Freien ist wieder generell erlaubt. Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.
- Beim Betreten öffentlicher Orte in geschlossenen Räumen ist nicht nur ein Ein-Meter-Abstand einzuhalten, sondern auch ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- In Massentransportmitteln ist gegenüber nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen ein Ein-Meter-Abstand einzuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Wenn aber auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens einem Meter nicht möglich ist, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden. (Schülergelegenheitsverkehr).

## Kundenbereiche:

- Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist nicht mehr (mit Ausnahmen) verboten, sondern unter bestimmten Voraussetzungen und Auflagen nunmehr überall zulässig (Ein-Meter-Abstand, Mund-Nasen-Schutz).
- Die Beschränkungen hinsichtlich Verkaufsfläche und Betriebsöffnungszeiten wurden ebenso aufgehoben (so können wieder alle Geschäfte mit den üblichen Öffnungszeiten aufsperrt werden).
- Geändert und gelockert wurde der pro Kunde zur Verfügung stehende Kundenbereich (pro Kunde 10 m<sup>2</sup>); ist der Kundenbereich kleiner als 10 m<sup>2</sup>, so darf jeweils nur ein Kunde die Betriebsstätte betreten.
- Für Märkte im Freien gelten nur die Regelungen des Ein-Meter-Abstands und des Mund-Nasenschutzes für Kunden und Mitarbeiter im Kundenkontakt.
- Beim Betreten von Pflegeheimen, Krankenanstalten und Kuranstalten sowie beim Betreten von Orten, an denen Gesundheits- und Pflegedienstleistungen erbracht werden, hat der Betreiber bzw. Dienstleistungserbringer durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

### **Ort der beruflichen Tätigkeit:**

- Am Ort der beruflichen Tätigkeit ist zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten, sofern nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann. In Bereichen mit Kundenkontakt sollte zusätzlich ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

### **Fahrgemeinschaften:**

- Die gemeinsame Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist nur zulässig, wenn dabei ein Mund-Nasen-Schutz getragen wird und in jeder Sitzreihe einschließlich dem Lenker nur zwei Personen befördert werden. Gleiches gilt auch für Taxis und taxiähnliche Betriebe. Der Ein-Meter-Abstand gilt nicht mehr.

### **Ausbildungseinrichtungen:**

- Für die Pflichtschulen und Kindergärten gibt es ab 18. Mai (Unterrichtsbeginn) bzw. ab 15. Mai (gestaffeltes Hochfahren im Kindergartenbereich) Regelungen betreffend Abstände und Schutzmasken in Pflichtschulen.

### **Gastgewerbe und Beherbergungsbetriebe:**

- Es gilt im Moment noch ein generelles Betretungsverbot, jedoch mit Ausnahmen (z.B. Abholung vorbestellter Speisen, Schulkantinen, Beherbergungen aus beruflichen Gründen, Internate etc.).
- Gastronomiebetriebe sollen ab 15. Mai 2020 ihre Geschäftslokale von 6 bis 23 Uhr für Gäste und Beherbergungsbetriebe ab 29. Mai 2020 wieder für private Nächtigungen öffnen können.

### **Sport:**

- Das Betreten von Sportstätten für den Mannschaftssport (Mehrzweck-Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten, einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten) zur Ausübung dieses Mannschaftssportes ist weiterhin untersagt.
- Erlaubt sind wieder Einzelsportarten wie z.B. Tennis; nicht möglich ist ein Doppel, wo die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.

### **Sonstige Einrichtungen:**

- Betretungsverbote gibt es noch für Museen, Ausstellungen, Bibliotheken, Archive und Freizeiteinrichtungen.
- Freizeiteinrichtungen umfassen Betriebe und Einrichtungen, die der Unterhaltung, der Belustigung oder der Erholung dienen. Darunter fallen unter anderem Freizeit- und Vergnügungsparks, Tanzschulen, Indoorspielplätze, Tierparks und auch Bäder gemäß § 1 Abs 1 Z 1 bis 7 Bäderhygienegesetz und damit vom Hallenbad angefangen, über künstliche Freibäder bis hin zum Kleinbadeteich.
- Voraussichtlich ab 29. Mai 2020 sollen Betriebe wie Tierparks, Sehenswürdigkeiten oder Indoor-Freizeiteinrichtungen wieder öffnen können, sofern der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann. Die Outdoorbereiche von Tierparks sollen bereits ab 15. Mai 2020 öffnen können.
- Schwimmbäder und Freizeitanlagen sollen frühestens ab 29. Mai 2020 wieder öffnen können. Für Indoorbereiche soll zusätzlich die Pflicht, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, gelten sowie die Beschränkung auf mindestens 10 m<sup>2</sup> Besucherraum pro Besucher.

### Veranstaltungen:

- Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen sind untersagt. Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Filmvorführungen, Ausstellungen, Kongresse.
- Bei Begräbnissen gilt eine maximale Teilnehmezahl von 30 Personen.
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten gilt die Ein-Meter-Regel, in geschlossenen Räumen zusätzlich eine Mund-Nasen-Schutzpflicht. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen muss darüber hinaus pro Person eine Fläche von 10 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen.
- Hervorzuheben ist, dass das Veranstaltungsverbot (Veranstaltungen mit mehr als 10 Personen) nicht gilt für
  1. Veranstaltungen im privaten Wohnbereich,
  2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz.
  3. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind
  4. Betretungen von Ausbildungseinrichtungen (gem. § 5 LockerungsVO)

### Ausnahmen:

- Pflichtschulen sind vom Geltungsbereich der Lockerungsverordnung ausgenommen.
- Diese Verordnung gilt auch nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.
- Regelungen des Mund-Nasen-Schutzes gelten nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr.
- Bestimmt wird auch, dass Personen, die nur zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben, Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, gleichgestellt sind.
- Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen

Für die Gemeindeebene gilt darüber hinaus, dass das Altstoffsammelzentrum bis auf weiteres unverändert in Betrieb bleibt/ist. Der Zugang erfolgt kontrolliert, sodass nicht mehr als 5 Personen gleichzeitig im ASZ anwesend sind. Die Entsorgung und Trennung hat selbst zu erfolgen, unserer Gemeindearbeiter stehen gerne für diesbezügliche Fragen zur Verfügung. Bitte benützen Sie einen Mund-Nasen-Schutz und halten Sie die Hygienevorschriften ein. Herzlichen Dank!

Ab Mitte Mai 2020 soll in allen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ein „möglichst“ normaler Betrieb (wieder-) hergestellt sein.

Um ein kontrolliertes „Hochfahren“ im Kindergarten sicherzustellen, sollte sich die Gruppengröße bis Mitte Mai, möglichst an der halben „Normalgruppengröße“ orientieren. Dabei wird für die Betreuung der Kinder eine Reihung und eine bedarfsorientierte Anwesenheit Berücksichtigung finden, worüber die Obsorgeberechtigten der Schulkinder eigens verständigt werden.

Die Pflichtschulen öffnen ab 18.05.2020 und gelten sämtliche mit der Wiederaufnahme einhergehenden Vorschriften, welche eigens an die Obsorgeberechtigten der Schulkinder ergingen.

Das Gemeindeamt ist weiterhin ganz normal zu den Öffnungszeiten besetzt. Die Eingangstür

bleibt aber präventiv weiterhin versperrt. Wir bitten Sie an der Eingangstür zu läuten. Bitte benützen Sie einen Mund-Nasen-Schutz! Herzlichen Dank!

Öffentliche Gemeinderatssitzungen dürfen ab sofort unter Einhaltung der Ein-Meter-Mindestabstandsregelung und mit einem Mund-Nasen-Schutz wieder besucht werden. Bei Erreichen der Höchstzahl der platzmäßig möglichen Besucher dürfen keine weiteren Zuseher zugelassen werden.

Bauverhandlungen dürfen voraussichtlich Mitte/Ende Mai 2020 wieder durchgeführt werden.

**Das Freibad Neudau öffnet voraussichtlich (hängt von den Entwicklungen ab) Mitte Juni 2020. Darüber erfolgt ein eigenes Rundschreiben.**

Pflegeeinrichtungen wie das Seniorenzentrum dürfen betreten werden, der Betreiber hat aber geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Ich bedanke mich im Namen der Marktgemeinde Neudau für Ihre Mithilfe und vorbildliches Einhalten aller Beschränkungen sowie Ihre wertvolle Unterstützung bei der Versorgung jener, die sich in diesen Zeiten nicht selbst ausreichend versorgen konnten oder durften und Ihre Hilfe benötigt haben. Wir weisen nochmals auf die strenge Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorschriften hin und appellieren an die Eigenverantwortung jeder/jedes Einzelnen.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung und bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre Bemühungen.

mit freundlichen Grüßen



LAbg. Mag. Dr. Wolfgang Dolesch  
Bürgermeister

